Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 58 (1954-1955)

Heft: 15

Artikel: Banditenwesen im Tessin in alter Zeit

Autor: Herzog, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-670031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Banditenwesen im Tessin in alter Zeit

Unsere Miteidgenossen jenseits des Gotthards waren während vieler Wochen beunruhigt durch den gefährlichen Banditen Uldry und versuchten, unter Aufgebot der Zivilbevölkerung, die sich an den ausgedehnten polizeilichen Fahndungen offiziell beteiligte, des Verbrechers, der später im Kanton Freiburg verhaftet wurde, endlich habhaft zu werden.

Die Vorgänge erinnern an das frühere Banditenunwesen in unserm Südkanton, wo vor allem die Anwohner der schweizerisch-italienischen Grenze darunter litten. Banditen besonderer Art haben jahrhundertelang den Tessin andauernd, und wohl mehr als alle übrigen Kantone zusammen, beschäftigt.

Der Tessin war, ohne die urnerische Leventina, gemeineidgenössisches Untertanengebiet der zwölf alten Orte. Diese stellten in zweijährigem Turnus abwechselnd die Landvögte in den vier Gemeinen Herrschaften Lugano und Locarno, Valle Maggia und Mendrisio. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit lag bei den regierenden Orten, die Aufsicht über Strassen und Brücken teilweise in den Händen der Landschaften und abgesonderten Gemeinden. Organe der Polizei waren die den Landvögten unterstellten Landschafts- oder welschen Weibel (sbirri) und deren Gehilfen, die Dorfweibel (campari).

Die Tessiner selber gaben früher der eidgenössischen Sicherheitspolizei viel zu schaffen, nicht etwa aus besonderer Bosheit, vielmehr wegen ihres angeborenen südländischen Temperatments. Messerstechereien und Schiessereien waren bei unsern heissblütigen, leicht in Zorn geratenen Conpatrioti zahlreich.

Immer wieder wurde auf den Tagsatzungen das Tragen von Waffen im Tessin verboten, so 1764 das Mitführen von Stiletten, Dolchen und Falci, breiten Messern, untertags und bei Nacht, bei drei und sechs Jahren Galeerenstrafe. Wiederholt wurde mit 300 Kronen Busse gedroht; der Erfolg war ob der engen landsmännischen Verbundenheit von Polizei und Volk gleich Null. Noch im 18. Jahrhundert gab es im Tessin, als Ueberrest aus den Zeiten der Vendetta und der Kämpfe zwischen Ghibellinen und Guelfen, Familien- und Parteifehden mit gelegentlich blutigem Austrag. Gegen die Mordanfälle wurde 1640 ein Gebot erlassen,

das auf eine bestimmte Abendstunde ein Glockenzeichen festsetzte, nach welchem bei 10 Kronen Busse niemand mehr ohne Licht auf der Strasse angetroffen werden durfte.

Meistens konnten bei Raufhändeln, namentlich bei tödlichem Ausgang, die Organe der Sicherheit der Täter nicht habhaft werden. Die Leute flohen — wir folgen hier der Abhandlung von Otto Weiss über «Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert» — über die Grenze, um der schweren Strafe, die oft auf Tod lautete, zu entgehen, und wurden «verbandisiert», waren von nun an «Banditen». Das Wort bedeutet ursprünglich einfach Verbannte, die vielleicht nicht einmal schuldig waren. Auch im Tessin rechtfertigte es oft seine nachherige schlimmere Bedeutung. Die Leute waren vogelfrei; man durfte ihnen nicht «unterhalt, herberg, hilff noch gunst geben, bey Leib, Lebens und güettern Straff». Auf Schleichwegen trieben sie sich im Lande umher, fanden bei Freunden und Bekannten Unterschlupf und besuchten dann und wann die Ihrigen zu Hause. Unter ihnen waren natürlich viele ehrliche, gut Beleumdete, denen im Streit das Unglück passiert war, den Gegner zu töten. Er besass kein Geld, um sich liberieren zu lassen oder (was auch vorkam) den Landvogt zu bestechen, und so hatte er sich vor dem Tageslicht zu verbergen; bittere Not trieb ihn schliesslich zu Gewalttaten an. Die Banditen wurden zu einer Landplage. Nicht nur die tessinischen «Banditen» sammelten sich an der Grenze an, sondern auch piemontesische und namentlich mailändische.

Den letztern gab man zeitweise Asyl, wenn sie 500 Kronen als Bürgschaft für gutes Betragen hinterlegen konnten. Jedermann im Tessin, der einen fremden Banditen bei sich hatte, musste dies innert drei Tagen seinem Gemeindevorsteher anzeigen. Um die eigenen Banditen zum Verschwinden zu bringen, versprach man jedem Banditen, der einen andern Banditen umbringe, Straffreiheit und Liberation, allerdings auf ferneres Wohlverhalten hin. Ferner war jede Gemeinde verpflichtet, wenn sie einen Banditen innerhalb ihres Gebietes bemerkte, Sturm zu läuten und ihre Einwohner zur Jagd auf ihn aufzubieten; die Umgemeinden hatten daran teilzunehmen. Doch war es den Untertanen nicht sehr ernst mit der Jagd auf

A.Z.

ihre Landsleute. So sah man sich dann und wann veranlasst, längs der gesamten italienischen Grenze einer Tessiner Landschaft ein allgemeines Kesseltreiben auf die Banditen zu veranstalten. Die Landvögte durften, wie zum Kriege, so auch zu diesem Zwecke bewaffnete Mannschaft aufbieten. Wenn sich die Banditen widersetzten, durften sie nach der dritten Aufforderung niedergemacht werden.

Die Eidgenössischen Orte und Mailand schlossen allein von 1530 bis 1630 acht förmliche Verträge betreffend die Banditen in ihren Grenzgebieten ab, damit ihre beiderseitigen Aktionen wirksamer würden. Ein ausführlicher Vertrag von 1752 zwischen Maria Theresia als Herzogin von Mailand und «lo Stato delle Quattro podestarie di Lugano, Locarno, Mendrisio e Val madia appartenenti ai dodici Lodevoli Primi Cantoni Elvetici», enthält Bestimmungen über den zuständigen Gerichtshof, über die Auslieferung und die gegenseitigen Massnahmen zur Einbringung der Banditen.

Die häufigsten Klagen über Unsicherheit betrafen den Weg über den Monte Cenere (Mont Kenel). Er war der einzige Ort in der Schweiz, wo nach italienischer Art Banditen, ausgesprochene Einbruchdiebe und Wegelagerer à la Uldry, ihr Unwesen trieben, worunter der Gotthardhandel empfindlich zu leiden hatte. 1750 beschlossen die regierenden Orte, es sollte die Landschaft Lauis (Lugano) drei «ehrliche und herzhafte» Männer und die Landschaft Luggarus (Locarno) deren zwei täglich zur Wache auf ihrem Gebiete auf- und abpatrouillieren lassen, ferner sei der von Zeit zu Zeit durchreisende Kurier durch zwei Männer von Lugano bei Tag und Nacht hin- und herzugeleiten.

Dass Unglück und Plage solchen Banditenunwesens aus dem Tessin gewichen sind und der Fall Uldry zur Seltenheit wurde, ist ein Erfolg des modernen Staates, eines fortgeschrittenen Rechts und Rechtsempfindens, nicht zuletzt aber ein Zeichen der Milderung der Sitten.

Rudolf Herzog





DRUCKSACHEN

liefert sofort und preiswert

Buchdruckerei Müller Werder & Co. AG.